



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 98 / 2016-20

Antragsteller: Präsidium
Satzung/Ordnung: Spielordnung
Antrag: Änderung § 10 Ziffer 5 und Ziffer 8

§ 10 Auf- und Abstieg

Ziffer 5

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen bis spätestens 31. März des Spieljahres dem zuständigen Spielausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 (3), automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.

~~Auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird dieser Termin in der Saison 2019/2020 dahingehend verändert, dass diese Erklärung spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag abzugeben ist.~~

Ziffer 8

Die KFA und der TFV sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen, Strukturänderungen, Pandemien u. ä.) Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg sowie Fortführung einer Spielsaison oder deren Abbruch zu treffen. Die Zuständigkeit der KFA wird beschränkt auf Sonderregelungen zum Auf- und Abstieg. Sie haben Vereine vor Nachteilen gegenüber anderen zu schützen.

Begründung: Durch die Entscheidung der Delegierten des außerordentlichen Verbandstags vom 18.07.2020 für den Saisonabbruch im Erwachsenenbereich sind einige Ordnungsänderungen, die aufgrund der Saisonfortsetzung beschlossene wurden, wieder außer Kraft zu setzen bzw. anzupassen. Der Antrag 91 kann nicht außer Kraft gesetzt werden, da im Antrag Änderungen in Ziffer 8 vorgenommen wurden, die weiterhin Gültigkeit haben sollen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.